

## Informationsblatt 6: Leistungen für pflegende Angehörige

Übersicht der Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflegeperson

Zusätzliche Leistungen für Pflegepersonen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Beratung</b>	Mit Antragstellung auf Pflegeleistungen besteht ein Anspruch auf eine individuelle Beratung durch den Pflegeberater der Pflegekasse, welche auch in der häuslichen Umgebung erfolgen kann. Die Beratung kann auf Wunsch des pflegebedürftigen auch mit Angehörigen oder weiteren Personen erfolgen.				
<b>Regelmäßige Beratungseinsätze zu Hause bei Pflegegeldbezug</b> ▪ Durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst	½ jährliche Beratung, freiwillig	½ jährliche Beratung, verpflichtend		¼ jährliche Beratung, verpflichtend	
<b>Pflegekurse und Pflegeschulung</b> (kostenlos)	Die Pflegekassen sind verpflichtet, pflegenden Angehörigen und ehrenamtlich Pflegenden kostenlose Pflegekurse und Schulungen anzubieten, auf Wunsch auch im Haushalt der pflegebedürftigen Person.				
<b>Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld</b>	Wird ein Familienmitglied plötzlich zum Pflegefall (Antrag auf Pflegeleistungen muss gestellt werden), besteht die Möglichkeit, sich pro Kalenderjahr je pflegebedürftigen Angehörigen bis zu zehn Tage unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen, um die Pflege zu organisieren oder selbst durchzuführen. Dieses Recht steht jedem Arbeitnehmer zu, unabhängig von der Größe des Betriebes. Während der Freistellung bleibt Ihr Versicherungsschutz bei der Sozialversicherung bestehen. Um diese zehn Tage auch finanziell abzusichern, erhalten Sie Lohnersatzleistungen. Dieses sogenannte Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen beantragt.				
<b>Pflegezeit</b>	Angehörige können sich bis zu sechs Monate unbezahlt ganz oder teilweise von ihrer Arbeit befreien lassen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen. Zu nahen Angehörigen zählen neben Verwandten wie Eltern und Großeltern auch Stiefeltern, Schwäger und nichteheliche Lebenspartner. Dieser Anspruch auf Pflegezeit gilt nur in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Während der Pflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden, um die Einkommensverluste abzufedern.				
<b>Familienpflegezeit</b>	Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf kann die Arbeitszeit bis zu 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduziert werden. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Arbeitgeber zustimmt und der Betrieb eine Größe von mehr als 25 Beschäftigte hat. Wie bei der Pflegezeit besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, das in Raten ausgezahlt wird und den Lebensunterhalt zu sichert.				
<b>Regelung zur Rentenversicherung</b>	-----	Es besteht ein Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge, wenn nicht erwerbsmäßig eine oder mehrere Pflegebedürftige versorgt,			

		nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich einer anderen Arbeit nachgegangen und wenigstens zehn Stunden wöchentlich, regelmäßig, mindestens zwei Tage in der Woche die Pflege ausgeübt wird (wurde im Pflegegutachten erfasst).
<b>Regelung zur Unfallversicherung</b>	-----	Pflegende Angehörige sind während der Pfllegetätigkeit unfallversichert, wenn nicht erwerbsmäßig eine oder mehrere Pflegebedürftige versorgen, nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich einer anderen Arbeit nachgegangen und wenigstens zehn Stunden wöchentlich, regelmäßig, mindestens zwei Tage in der Woche die Pflege ausgeübt wird (wurde im Pflegegutachten erfasst).
<b>Regelung zur Arbeitslosenversicherung</b>	-----	<p>Pflegende Angehörige können während der Pfllegetätigkeit arbeitslosenversichert werden, wenn nicht erwerbsmäßig eine oder mehrere Pflegebedürftige versorgen, nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich einer anderen Arbeit nachgegangen und wenigstens zehn Stunden wöchentlich, regelmäßig, mindestens zwei Tage in der Woche die Pflege ausgeübt wird (wurde im Pflegegutachten erfasst). Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor der Pfllegetätigkeit bei der Pflegeperson eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestand oder die Pflegeperson eine Leistung nach dem SGB III, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, bezogen hat.</p> <p>Der große Vorteil dieser neuen Regelung: Sie können nach dem Ende Ihrer Pfllegetätigkeit Arbeitslosengeld beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung beziehen. Die Beiträge werden nicht gezahlt, wenn Sie bereits Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen, zum Beispiel in einer Teilzeitbeschäftigung.</p>